

GEMEINDE BALM b. G.

BAU- UND ZONENREGLEMENT

ERSTER TEIL

BAUREGLEMENT	2
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2. VORPLÄTZE UND UMGEBUNG	4
3. GESTALTUNG	5
4. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6

ZWEITER TEIL

ZONENREGLEMENT	8
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
2. PLÄNE UND REGLEMENTE	8
3. ZONENVORSCHRIFTEN	9
4. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	15

Erster Teil

BAUREGLEMENT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Grundlagen Massgebend für das Bauen in der Gemeinde sind die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), der kantonalen Bauverordnung (KBV), die übrigen Erlasse des Bundes und des Kantons, das Zonenreglement der Gemeinde sowie dieses Reglement.
- 2 Andere Reglemente Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

§ 2 Zuständige Behörden

- 1 Behörde Die Anwendung dieses Reglementes und der kantonalen Erlasse ist Sache der Baukommission.
- 2 Rechtsmittel^{a)} Gegen Entscheide der Baukommission kann beim Baudepartement Beschwerde eingereicht werden. Der Entscheid des Baudepartementes kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
- ^{b)} Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, vom Datum der Zustellung des Entscheides an gerechnet. Die Beschwerden haben schriftlich, begründet und eingeschrieben zu erfolgen.

§ 3 Vorentscheid

Wünscht der Bauherr vor der Ausarbeitung eines Projektes gewisse grundsätzliche Fragen der Baumöglichkeit abzuklären, so kann er die Baukommission um einen Vorentscheid ersuchen. Ein solcher bindet die Baukommission lediglich in Bezug auf die behandelten Fragen und nur soweit, als die Verhältnisse gleich bleiben, auf alle Fälle aber nur auf die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt berechtigter Einsprachen im Baubewilligungsverfahren. Die zum Gesuch gehörenden Unterlagen sind im Doppel einzureichen.

§ 4**Gebühren**

Für die Beurteilung der Vorentscheide und der Baugesuche sowie für die Vornahme der Kontrollen und Überwachung der Bauten sind an die Gemeindekasse Gebühren zu entrichten, deren Höhe im Gebührenreglement geregelt sind.

§ 5**Baukontrolle**

Der Bauherr hat der Baukommission folgende Baustadien mind. zwei Tage im voraus zu melden:

- Baubeginn
- Errichtung eines Schnurgerüsts (Die Baukommission beauftragt den Nachführungsgeometer mit der Abnahme des Schnurgerüsts. Die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn)
- Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen vor dem Eindecken des Grabens
- Armierung des Schutzraumes (Abnahmebestätigung des Ingenieurs)
- Vollendung des Rohbaues
- Fertigstellung

§ 6**Baustellen**

- | | |
|----------------------|---|
| 1 Öffentlicher Grund | Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baukommission. |
| 2 Sicherheit | Die Baukommission kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden. |

§ 7**Baustellenentsorgung**

Für Abbrüche mit mehr als 100m³ Abfälle sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (Kantonale Abfallverordnung KAV §11).

§ 8 **Durch Abfälle belastete Standorte**

- 1 Beschreibung Die stillgelegten AbfalldPONien und Ablagerungen sind in einem entsprechenden Kataster nach Art. 23 Technische Verordnung über Abfälle TVA verzeichnet, der im Verlauf der Zeit in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c Umweltschutzgesetz USG überführt wird. Dieser Kataster wird beim kantonalen Amt für Wasserwirtschaft AWW geführt. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation am jeweiligen Ort und über die zu treffenden Massnahmen.
- 2 Handlungsanweisung
g Bei Bauvorhaben auf einem "durch Abfälle belasteten Standort" sind vorgängig durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von §12 der kantonalen Abfallverordnung KAV zu veranlassen. Sie hat dafür zu sorgen, dass anfallender Aushub entsprechend seiner Belastung speziell verwertet oder entsorgt wird.

2. VORPLÄTZE UND UMGEBUNG

§ 9 **Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen**

Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden.

§ 10 **Hecken und Gehölze**

Gemäss § 20 der kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz dürfen Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgerechte Zurückschneiden ist gestattet.

§ 11 **Abstellplätze**

- 1 Grundsatz Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.
- 2 Ausmass Die oberirdischen Abstellplätze haben, wenn sie einzeln errichtet werden (Einfamilienhäuser), eine Grösse von mindestens 5.50 x 3.00 m aufzuweisen. Bei Abstellplätzen, die senkrecht in einer Reihe erstellt werden, hat die Grösse mindestens 5.50 x 2.40 m zu betragen.
- 3 Strassenabstand Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen.

§ 12**Entwässerung von Abstellplätzen**

Abstellplätze, Garagevorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst. Massgebend ist die Schweizer-Norm SN 592 000 (Liegenschaftsentwässerung).

3. GESTALTUNG

§ 13**Brandruinen Abbruchobjekte**

Durch Brand oder andere Ereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wieder herzustellen.

§ 14**Terrainveränderungen**

1 Grundsatz

a) Terrainveränderungen sind baubewilligungspflichtig. Sie sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Gegend auszuführen. Aufschüttungen dürfen das gewachsene Terrain in der Ebene nicht mehr als 1.2 m und am Hang nicht mehr als 1.5 m überragen. (§ 63 Abs. 3 KBV)

b) Terrainveränderungen können nicht bewilligt werden, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Biotope wie Tümpel, Sumpfgebiete, Hecken und dergleichen vernichtet würden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.

2 Einpassung von Bauten

Neubauten sind so in das gewachsene Terrain hineinzupassen, dass keine wesentlichen Änderungen desselben notwendig werden. Nötigenfalls müssen die Gebäude zur Anpassung an das Gelände abgestuft werden.

3 Umgebungsplan

Mit der Baueingabe ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Allfällige Änderungen sind im gegebenen Zeitpunkt mit der Baubehörde an Ort und Stelle festzulegen.

§ 15**Einfriedungen**

a) Bei Einfriedungen entlang öffentlichen Strassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn und der Einfriedung ein Abstand von mind. 1.00 m (Bankett) einzuhalten. Der Landstreifen ist durch die Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten. Die gleiche Regelung gilt für den Fuss von Terrainabföschungen.

b) Bei Terrinauffüllungen und Abgrabungen gilt § 49 Abs. 3 KBV.

§ 16

Silobauten

Silobauten sind je nach Lage und Standort braun oder grün einzufärben, möglichst unauffällig zu plazieren und durch geeignete Bepflanzung abzudecken. Firmenaufschriften sind nicht gestattet.

§ 17

Reklamen

Es sind nur unaufdringlich wirkende Reklamen, die den Charakter von Strassenzügen und Aussenräumen nicht beeinträchtigen zulässig.

4. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 18

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§ 19

Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 28. März 1995 aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2001

Der Gemeindepräsident:



François Emmenegger

Die Gemeindegeschreiberin:



Brigitte Kocher-Lenherr

Zweiter Teil

ZONENREGLEMENT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Massgebend für das Bauen in der Gemeinde sind die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), der kantonalen Bauverordnung (KBV), die übrigen einschlägigen Erlasse des Bundes und des Kantons, das Gemeindebaureglement sowie dieses Reglement.

§ 2 Zuständige Behörde

- | | |
|----------------|---|
| 1 Behörde | Zuständig für den Erlass von Nutzungsplänen ist der Gemeinderat (§ 14 PBG). |
| 2 Rechtsmittel | Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde schriftlich und begründet eingereicht werden. |
| 3 Anwendung | Die Anwendung dieses Zonenreglementes im Baubewilligungsverfahren ist Sache der Baukommission. |

2. PLÄNE UND REGLEMENTE

§ 3 Zonen- und Erschliessungspläne

- | | |
|----------------------|--|
| 1 Zonenpläne | Der Bauzonenplan im Massstab 1:2000 sowie der Gesamtplan 1:5000 bestimmen die Grundzüge der künftigen Ausgestaltung der Gemeinde. Sie enthalten die Einteilung des Gemeindegebietes in Zonen verschiedener Nutzung und Ausnützung sowie deren Erschliessung. Die Bauweise in den verschiedenen Zonen wird durch dieses Reglement §§ 4 ff festgelegt. |
| 2 Erschliessungsplan | Der Erschliessungsplan enthält sämtliche bestehenden und projektierten Strassen und Plätze im Baugebiet mit den dazugehörenden Baulinien. |

3. ZONENVORSCHRIFTEN

§ 4

Zonen

1 Unterteilung	Das Gemeindegebiet Balm ist in die folgenden Zonen unterteilt.		
2 Bauzonenplan	W 2a	Einfamilienhauszone	§ 7
	W 2b	Allgemeine Wohnzone	§ 8
	LKZ	Landwirtschaftliche Kernzone	§ 9
	OBS	Ortsbildschutzzone	§ 10
	GW	Gewerbezone mit Wohnen	§ 11
	öBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	§ 12
3 Gesamtplan	L	Landwirtschaftszone	§ 13
	NS	Kommunale Naturschutzzone	§ 14
	LS	Kommunale Landschaftsschutzzone	§ 15
	US	Kommunale Uferschutzzone	§ 16
	QS	Quellwasserschutzzone	§ 19

§ 5

Nutzungs- und Zonenvorschriften

Die Nutzung der Bauzonen richtet sich nach den §§ 26 bis 38 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Die übrigen Zonenvorschriften richten sich nach der kantonalen Bauverordnung sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglementes.

§ 6

Baumasse

ZONE	W 2a	W 2b	LKZ	G	ÖBA
Geschosszahl §§ 16/17 KBV	2	2	-	2	3
Gebäudehöhe max. §§ 18/19 KBV	6,50 m	6,50 m	7,50 m	6,50 m	9,50 m
Gebäuelänge max. § 21 KBV	20 m	20 m	-		20 m
Ausnutzungsziffer § 37 KBV	0.30	0.35	-	0.55	-

§ 7 **Einfamilienhauszone** **W2a**

1 Nutzung	In der Einfamilienhauszone W 2a sind freistehende Einfamilienhäuser und Doppel Einfamilienhäuser sowie nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen.	
2 Gestaltung	Dachformen	Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Neigung von 25 - 45 Grad (von 360). Schlepplukarnen dürfen eine Neigung von 22 Grad nicht unterschreiten.
	Dachvorsprünge	Taufseitig: mindestens 0,80 m, bei kleinen Bauten (Garagen) mindestens 0,40 m. Stirnseitig: mindestens 0,50 m, bei kleinen Bauten (Garagen) mindestens 0,30 m.
	Material und Farbe	Geneigte Dächer sind mit Tonziegel, Faserzement oder Eternitschiefer einzudecken. Extreme Farbkontraste zur bestehenden Umgebung sind zu vermeiden.
	Stellung	In Anpassung an das Gelände und die Umgebung.
3 Ausnahmen	Die Baubehörde kann im Einzelfall, insbesondere bei alternativen Energiequellen, Ausnahmen über die Dachgestaltung gestatten, wenn Volumen, Gestaltung und Formgebung den ästhetischen Anforderungen genügen oder im Dorfbild nicht stark in Erscheinung treten.	
4 Lärmempfindlichkeit sstufe	ES II	

§ 8 **Allgemeine Wohnzone** **W2b**

1 Nutzung	In der allgemeinen Wohnzone W 2b sind Ein- und Zweifamilienhäuser, zusammengebaute Einfamilienhäuser sowie nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen.	
2 Gestaltung	Dachformen	Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Neigung von 25 - 45 Grad (von 360). Auf eingeschossigen Nebenbauten sind Flachdächer gestattet. Schlepplukarnen dürfen eine Neigung von 22 Grad nicht unterschreiten.
	Material und Farbe	Geneigte Dächer sind mit Tonziegel, Faserzement oder Eternitschiefer einzudecken. Extreme Farbkontraste zur bestehenden Umgebung sind zu vermeiden.
	Stellung	In Anpassung an das Gelände und die Umgebung.
3 Ausnahmen	Die Baubehörde kann im Einzelfall, insbesondere bei alternativen Energiequellen, Ausnahmen über die Dachgestaltung gestatten, wenn	

Volumen, Gestaltung und Formgebung den ästhetischen Anforderungen genügen oder im Dorfbild nicht stark in Erscheinung treten.

4 Besonderes

Neu- und Umbauten auf den Grundstücken GB. NR. 251, 252, 253, 149 und 190 erfordern in Bezug auf Stellung, Gestaltung und Materialwahl eine besondere Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild. Die Dachformen und die Abdeckmaterialien sind auf die angrenzende landwirtschaftliche Kernzone abzustimmen.

Für Neu- und Umbauten ist vor Erteilung der Baubewilligung eine Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege erforderlich.

5

Lärmempfindlichkeitsstufe

ES II

§ 9

Landwirtschaftliche Kernzone

LKZ

1 Nutzung

In der Landwirtschaftlichen Kernzone sind zulässig:

- a) Landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude.
- b) Wohnungen von Personen, die zu einem wesentlichen Teil im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeiten und dadurch ihr Auskommen finden.
- c) Mit der landwirtschaftlichen Nutzung und dem landwirtschaftlichen Charakter des Dorfes zu vereinbarende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie kleine Reparaturwerkstätten, Ladengeschäfte, Restaurants, Arztpraxen und zugehörige Wohnungen, sofern diese wesentlich zur Erhaltung des eigenständigen landwirtschaftlichen Dorfes beitragen.
- d) Die Erneuerung, Zweckänderung und der Umbau von Gebäuden zu Wohnungen, Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sofern die bauliche Massnahme mit der landwirtschaftlichen Nutzung und dem landwirtschaftlichen Charakter vereinbar ist.

2 Gestaltung

Bauten sind so zu stellen und zu gestalten, dass sie sich gut in die charakteristische Siedlungsstruktur einfügen und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

3

Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III

§ 10	Ortsbildschutzzone	OBS
1 Zweck	Die Ortsbildschutzzone bezweckt die Erhaltung des ursprünglichen Dorfteils mit den prägenden Bauten, Vorplätzen und Gärten. Die Ortsbildschutzzone ist den jeweiligen Nutzungszonen überlagert.	
2 Gestaltung	Bei der Formgebung ist auf gute Proportionen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dach- und Fassadenflächen zu achten. Neu- und Umbauten sind auf die bestehenden Bauten in Form, Gestalt und Farbe abzustimmen.	
§ 11	Gewerbezone mit Wohnen	GW
1 Nutzung	In der Gewerbezone sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnungen zulässig.	
2 Gestaltung	Es gelten dieselben Gestaltungsvorschriften wie in der Wohnzone W2b.	
3 Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III	
§ 12	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA
1 Nutzung	In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten erstellt werden.	
2 Gestaltung	Es gelten dieselben Gestaltungsvorschriften wie in der Wohnzone W2b.	
3 Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II	
§ 13	Landwirtschaftszone	L
1 Zweck	Die Landwirtschaftszone bezweckt die Sicherung einer ausreichenden Kulturfläche für die Landwirtschaft und die Landesversorgung.	
2 Nutzung	Es ist eine bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau zulässig. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen von RPG (Bundesgesetz über die Raumplanung) und PBG (Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn).	
3 Gestaltung	Dachformen	Zulässig sind Walm-, Krüppelwalm oder Satteldächer beidseits gleich geneigt mit einer Neigung von 30-45 Grad (von 360).

Gehrschilder und Walme dürfen eine Neigung von 55 Grad nicht überschreiten.

Bedachung Je nach best. Bauten und Umgebung naturrote oder braune Tonziegel oder Eternit.

Stellung In Anpassung an das Gelände und die Umgebung.

Es gelten die Grundsätze für die Juraschutzzone nach § 24ff Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV)

4 Ausnahmen Ausnahmen sind bezüglich Stellung, Dachform und Dachneigung bei An- und Nebenbauten möglich, sofern diese im Landschaftsbild nicht stark in Erscheinung treten.

5 Lärmempfindlichkeitsstufe ES III

§ 14 Kommunale Naturschutzzone NS

Die kommunale Naturschutzzone dient der Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

Die Organisation der Betreuung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Erosionstrichter im Gschlif: Im urtümlichen Zustand belassen. Keine Wege anlegen, möglichst wenig betreten (Wildeinstand), keine forstwirtschaftliche Nutzung

§ 15 Kommunale Landschaftsschutzzone LS

1 Zweck Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung der reich strukturierten, unverbauten Landschaftskammern mit ihren Wiesen, Hecken, Bäumen, Bachläufen und Waldrändern.

2 Nutzung Die Landschaftsschutzzone überlagert die Landwirtschaftszone und darf dementsprechend genutzt werden.

3 Bauten und Anlagen Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind unzulässig.

4 Landschaftselemente Die typischen Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Gehölze, Bachläufe usw. sind ungeschmälert zu erhalten.

5 Ausnahmen Ausnahmen bezüglich Abs. 3 sind für kleinere Bienenhäuser und Weidunterstände möglich, wenn diese zur Bewirtschaftung erforderlich und

auf den beanspruchten Standort angewiesen sind.

§ 16	Kommunale Uferschutzzone	US
1 Zweck	Die Uferschutzzone bezweckt die Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation und Freihaltung der Uferbereiche von Bauten und Anlagen.	
2 Nutzung	a) Zulässig und notwendig sind Unterhalts- und Pflegemassnahmen wie mähen der Borde, verjüngen und durchlichten der Ufergehölze (Zustimmung des Kreisförsters erforderlich). b) Bei angrenzenden Landwirtschaftszonen oder Wald ist die Nutzung dieser Zone zulässig, jedoch mit Einschränkungen gemäss §§ 31 ff der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz.	
3 Bauten und Anlagen	Bauten und Terrainveränderungen sind nicht zulässig, ausgenommen solche die der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen oder vom Zweck her einen Standort am Ufer erfordern.	
4 Besondere Bestimmungen	Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist nicht gestattet.	

§ 17	Archäologische Fundstellen	AF
	Durch die Kulturdenkmälerverordnung vom 19.12.1995 werden die archäologischen Fundstellen unmittelbar geschützt. Vor Erteilen der Baubewilligung hat die Baukommission der Gemeinde der Kantonsarchäologie alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen, die sich auf bekannte archäologische Fundstellen beziehen.	

§ 18	Quellwasserschutzzone	QS
	In der Quellwasserschutzzone S I, S II, S III ist alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Es gelten die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes (RRB Nr. 1476 vom 9. Mai 1988).	

4. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 19 Verfahren

Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach § 15 ff des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

§ 20 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 21 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 28. März 1995 aufgehoben.

Beschlossen vom Gemeinderat am 25. April 2000 und 23. Oktober 2008

Namens der Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

François Emmenegger

Die Gemeindegemeinschaft:

Brigitte Kocher-Lenherr

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1782 vom 3. September 2001 und Nr. *2009/11* vom *6. Januar 2009*

Der Staatsschreiber:

